Die Rechtsgeschäftliche Anfechtung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde der Juristenfakultät der Universität Rostock

vorgelegt von

Hans Klihm

Referendar.

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

Trier.
Buchdruckerei von A. Sonnenburg.
1911.

Referent: Professor Dr. Matthiaß.

Dem Generaldirektor der indirekten Steuern und Zölle
Wirklichen Geheimen Ober-Finanzrat
Bevollmächtigten zum Bundesrat

Herrn Ernst Köhler

zum Zeichen herzlicher Dankbarkeit zugeeignet.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41553615_0069

Anordnung.

Seite

I. **Einleitung:**

§ 1. Die Anfechtbarkeit als Grundlage der Anfechtung . . . 1

II. **Ausführung:**

Die Anfechtung.

§ 2. a) ihre rechtliche Grundlage, das Anfechtungsrecht . . . 7

§ 3. b) der Anfechtungsakt 12

§ 4. c) ihre Wirkung 18

Literatur-Verzeichnis.

Becker, System des heutigen Pandektenrechts, I. Bd. Weimar 1886.

Biermann, Bürgerliches Recht, Bd. I. Berlin 1908.

Cosack, Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts. Jena, I. Bd. 1901, II. Bd. 1903.

Crome, System des deutschen bürgerlichen Rechts. Tübingen und Leipzig, I. Bd. 1900, II. Bd. 1902.

Dernburg, Pandekten, I. Bd. Berlin 1896.

Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preußens. Halle, I. Bd. 1902, II. Bd. 1. Abteil. 1905, 2. Abteil. 1906, III. Bd. 1904.

Eck, Vorträge über das Recht im Bürgerlichen Gesetzbuch. I. Bd. Berlin 1903.

Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. I. Bd. Berlin 1903.

Enneccerus, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. I. Bd. Marburg 1906.

Entscheidungen des Reichsgerichts.

Figge, Der Begriff der Unwirksamkeit im Bürgerlichen Gesetzbuch. Rostocker Diss. 1902.

Fontheim, Das Anfechtungsrecht des bürgerlichen Rechts. Leipziger Diss. 1906.

Gierke, Das deutsche Privatrecht. Bd. I. Leipzig 1895.

Gradenwitz, Anfechtung und Neurecht beim Irrtum. Berlin 1902.

Hellmann, Zur Lehre von der Willenserklärung nach bürgerlichem Rechte in Iherings Jahrb. für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts. Bd. 42, Jena 1901.

Hellwig, Anspruch und Klagrecht. Jena 1900.

Hölder, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. München 1900.

Jacobi, Die fehlerhaften Rechtsgeschäfte im Archiv für zivilistische Praxis. Bd. 86.

Ihering, Jahrbücher für die Dogmatik des heutigen römischen Rechts und deutschen Privatrechts.

Isay, Die Willenserklärung im Tatbestande des Rechtsgeschäfts nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich. Jena 1899.

Langheineken, Anspruch und Einrede nach dem deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch. Leipzig 1903.

Lieven, Das nichtige und das anfechtbare Rechtsgeschäft nach dem Rechte des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Erlanger Diss. 1909.

Leonhard, Der allgemeine Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Berlin 1900.

Markwald, Der Begriff der Unwirksamkeit im Bürgerlichen Gesetzbuch. Rostocker Diss. 1905.

Matthiaß, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 5. Aufl. Berlin 1910.

Mitteis, Zur Lehre von der Ungültigkeit der Rechtsgeschäfte in Iherings Jahrb. Bd. 28. Jena 1889.

Monich, Willenserklärung und Rechtsgeschäft nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Berlin 1900.

Motive zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

Müller, Das bürgerliche Anfechtungsrecht, insbesondere seine Übertragbarkeit. Bonner Diss. 1909.

Neumann, Handausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuchs. 1903.
Jahrbuch des deutschen Rechts.
Planck, Bürgerliches Gesetzbuch. Berlin 1903.
Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Berlin 1897.
Rehbein, Das Bürgerliche Gesetzbuch. Berlin 1899.
Rhodovi, Das Wirksamwerden der empfangsbedürftigen Willenserklärung durch Zugehen. Rostocker Diss. 1911.
v. Savigny, System des heutigen römischen Rechts. Berlin 1840.
Schlottmann, die Anfechtbarkeit nach römischem Recht und dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Rostocker Diss. 1901.
v. Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. München. I. Bd. 1904., II. Bd. 1906.
Strohal, Über relative Unwirksamkeit.
Seckel, Die Gestaltungsrechte des bürgerlichen Rechts in der Festgabe für Richard Koch. Berlin 1903.
Seligmann, Beiträge zur Lehre von der Anfechtung von Rechtsgeschäften in- und außerhalb des Prozesses. Bonner Diss. 1908.
Steger, Die Anfechtbarkeit nach dem Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Leipziger Diss. 1902.
Waldmann, Der Irrtum im Prozeßrecht, im Archiv f. ziv. Pr. Bd. 102.
Zitelmann, Irrtum und Rechtsgeschäft. Leipzig 1879.
Internationales Privatrecht. II. Bd. I. Hälfte. Leipzig 1898.
Die Rechtsgeschäfte im Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs. I. Teil, Berlin 1889.
Zeitschrift für deutschen Zivilprozeß, begründet von Busch, herausgegeben von Schultzenstein und Vierhaus.

I. Einleitung.

§ 1.

Die Anfechtbarkeit als Grundlage der Anfechtung.

Den Irrtum (§ 119 BGB.), die unrichtige Übermittlung (§ 120 BGB.) und die arglistige Täuschung und Drohung (§ 123 BGB.) stellt das BGB. als Anfechtungsgründe einer Willenserklärung auf. Die §§ 142, 143, 144 enthalten die Bestimmungen über die Anfechtung selber.

Die Anfechtung der meisten im Gesetz noch besonders angeführten Willenserklärungen gründet sich auf diese Bestimmungen des allgemeinen Teiles, wenn auch hier und da einige Besonderheiten hinsichtlich der Anfechtungsform [1]), der Anfechtungsbedingungen [2]), ja selbst auch der Anfechtungsgründe [3]) festgelegt sind. Die §§ 119, 120, 123 enthalten die Voraussetzungen der Anfechtung, d. h. wenn eine Willenserklärung unter den und den rechtlich fehlerhaften Bedingungen abgegeben worden ist, so kann sie angefochten werden, sie befindet sich im Zustande der Anfechtbarkeit. Da diese also die notwendige Voraussetzung der Anfechtung bildet, so ist es erforderlich, auf die Anfechtbarkeit einleitend einzugehen.

Nicht in den Rahmen des gestellten Themas fällt das Anfechtungsrecht der Gläubiger innerhalb und außerhalb des Konkurses. (Konkursordnung §§ 22—24 und Anfechtungsgesetz vom 21. Juli 1879 § 3 Nr. 1—4.) Dieses Anfechtungsrecht hat das BGB. ganz unberücksichtigt gelassen.

Denn abgesehen davon, daß bei dem Anfechtungsrecht der Gläubiger die Rechtshandlungen des Schuldners nur durch Dritte — Konkursverwalter, Gläubiger — angefochten werden können,

[1]) z. B. im Eherecht erfolgt die Anfechtung durch Klage (§§ 1341, 586, 596).
[2]) z. B. kann die Anfechtung einer gemäß den §§ 1728, 1729 erfolgten Ehelichkeitserklärung gemäß § 1731 nicht durch einen Vertreter angefochten werden.
[3]) z. B. in den §§ 1331 ff. (Eheschließung), 2079 ff. (letztwillige Verfügung).

während das BGB. nur die Anfechtung eigener Handlungen ermöglicht, abgesehen davon ist auch der eintretende Erfolg ein verschiedener, da die Anfechtung der Gläubiger nur eine relative Nichtigkeit herbeiführt, während bei der Anfechtung nach BGB. absolute Nichtigkeit eintritt.

Über das Wesen und die rechtliche Natur der Anfechtbarkeit herrscht Streit. Es stehen sich in der Literatur zwei Ansichten gegenüber Savigny[1]), Windscheid[2]), Crome[3]) u. a. vertreten die Ansicht, daß das anfechtbare Rechtsgeschäft ungültig sei. Sie behaupten, von der Gültigkeit eines Geschäfts nicht reden zu können, weil durch eine bloße Willenserklärung die Nichtigkeit herbeigeführt werden könnte. Dies sei zwar bei einem auflösend bedingten Geschäft hinsichtlich der künftigen Wirksamkeit auch der Fall, aber da die Anfechtung auch nach rückwärts wirke, so könne niemals ein vollgültiges Rechtsgeschäft vorgelegen haben. Diese Ansicht ist m. E. nicht richtig. Denn das anfechtbare Rechtsgeschäft übt seine völlige rechtliche Wirkung aus, solange es nicht angefochten wird wie jedes andere Rechtsgeschäft[4]). Daß die Wirksamkeit später durch eine Willenserklärung aufgehoben werden kann, ändert an seiner Wirksamkeit in unangefochtenem Zustande gar nichts. So sagt auch Markwald[5]): Das anfechtbare Rechtsgeschäft übt, wenn und solange die Anfechtung nicht erfolgt, volle rechtliche Wirkung wie jedes andere Rechtsgeschäft aus. Das kann nicht bestritten werden. Die Kraft eines Rechtsgeschäfts beruht aber eben darin, daß es die dem Geschäft entsprechenden Wirkungen hervorbringt. Soll also die Kraft eines anfechtbaren Rechtsgeschäfts gehemmt sein, obwohl es rechtliche Wirkungen hervorruft? Das ist meines Erachtens nicht möglich. Das anfechtbare Rechtsgeschäft ist vielmehr ein wirksames und, weil die Rechtsordnung zuläßt, daß es die

[1]) Savigny, a. a. O. Bd. IV, S. 537.
[2]) Windscheid, a. a. O. Bd. I, S. 361, Anm. 7.
[3]) Crome, a. a. O. Bd. I, S. 348.
[4]) Deshalb kann auch auf Grund dieses Rechtsverhältnisses ein Versäumnisurteil gegen den Beklagten ergehen, wenn er im Termine nicht erscheint oder, obwohl erschienen, nicht verhandelt. Ferner genügt eine aus einem anfechtbaren Rechtsgeschäft entsprungene Forderung und Schuld, um gemäß § 23 ZPO. den Gerichtsstand des Vermögens für den Schuldner zu begründen. Vergl. Fontheim, a. a. O. S. 38, Anm. 28.
[5]) Markwald, a. a. O. S. 19.

rechtlichen Wirkungen hervorbringt, auch ein gültiges Rechtsgeschäft. Auf diesem Standpunkt stehen auch Dernburg, Hellmann, Eck u. a. Sie vertreten auch die Ansicht, daß das Rechtsgeschäft, wenn auch mit einem Mangel behaftet, so doch gültig sei. Auf dem gleichen Standpunkt steht das BGB. Eine Definition der Anfechtbarkeit enthält das Gesetz nicht. Nach den Motiven[1]) wird unter Anfechtbarkeit diejenige Ungültigkeit verstanden, kraft deren einem Rechtsgeschäft die Gültigkeit nicht sofort, sondern erst dann — dann aber auch rückwärts — entzogen wird, wenn eine darauf bezügliche Willenserklärung von dem hierzu Berechtigten abgegeben wird. Vor der Anfechtung gilt das anfechtbare Rechtsgeschäft also als rechtlich vorhanden. Daß die Motive noch von Ungültigkeit sprechen, erklärt sich wohl so, wie Fontheim[2]) sagt, daß man an die im gemeinen Recht seit Savigny herrschend gewesene Lehre von Graden der Ungültigkeit dachte, aber andererseits gemäß der Gestaltung der Anfechtung im BGB. das anfechtbare Rechtsgeschäft als ein gültiges ansprechen mußte. Man hätte die Anfechtbarkeit wohl konsequenter eine Art von Gültigkeit genannt. Das im Zustande der Anfechtbarkeit befindliche Rechtsgeschäft ist also zweifellos gültig.

Nun haben die meisten Vertreter der zweiten Ansicht die Anfechtbarkeit als schwebende Nichtigkeit bezeichnet[3]) und sie zusammen mit der Nichtigkeit als eine Unterart der Unwirksamkeit i. a. hingestellt. Dieser Ansicht kann ich mich nicht anschließen. Daß Nichtigkeit und Anfechtbarkeit verschiedene Begriffe sind, ist wohl allgemein anerkannt. Das nichtige Rechtsgeschäft ist einer Totgeburt zu vergleichen, woraus also nie ein lebendes Wesen entstehen kann, wohingegen das anfechtbare Rechtsgeschäft wieder völlig geheilt werden kann. Die Nichtigkeit wird daher auch vom Richter ex officio berücksichtigt, die Anfechtbarkeit dagegen nur auf Parteiverlangen hin.

Ebenso sind Unwirksamkeit und Anfechtbarkeit in ihren Grundelementen verschieden[4]). Auch die Identifizierung von Anfechtbar-

[1]) Motive, a. a. O. Bd. I, S. 219.
[2]) Fontheim, a. a. O. S. 37.
[3]) Matthiaß, a. a. O. S. 121; Enneccerus, a. a. O. Bd. I, S. 203; Endemann, a. a. O. Bd. I. S. 371.
[4]) Über die Verschiedenheit von Unwirksamkeit und Nichtigkeit vergl. Markwald a. a. O. S. 34.

keit und relativer Nichtigkeit kann ich nicht als berechtigt anerkennen. Die Bezeichnung relative Nichtigkeit muß ich allerdings in Anlehnung an die mir sehr zutreffend erscheinenden Ausführungen bei Markwald a. a. O. S. 53 ff. ablehnen; es muß statt dessen heißen: „relative Unwirksamkeit“ [1]). Ein Geschäft ist relativ unwirksam, wenn es sofort bei seiner Entstehung gewissen Personen gegenüber unwirksam, allen anderen Personen gegenüber aber in gewöhnlicher Weise wirksam ist [2]). Das anfechtbare Rechtsgeschäft ist dagegen von Anfang an für alle Interessenten wirksam. Sodann muß ich mich gegen die noch von vielen Schriftstellern [3]) verfochtene Zusammenfassung von Nichtigkeit und Anfechtbarkeit unter dem gemeinsamen Begriff Ungültigkeit wenden. Denn diese Zusammenfassung ist nur für die Vertreter der Ansicht, daß das anfechtbare Rechtsgeschäft ungültig sei, logisch möglich. Ist man aber der anderen Ansicht, so ist es falsch, Nichtigkeit und Anfechtbarkeit, die doch, wie wir sehen, eine Art Gültigkeit ist, unter dem Oberbegriff Ungültigkeit zusammenzufassen. Dagegen wendet sich auch Brinz [4]), „daß Ungültigkeit als ein die Nichtigkeit und Anfechtbarkeit umfassendes Wort gebraucht werde, sollte nicht erlaubt sein. Denn anfechtbar ist, was ungültig werden kann und eben deswillen nicht ist.“ Auch das BGB. hat dies mit Recht vermieden, nachdem der erste Entwurf diesen Begriff noch aufgenommen hatte. Es hat dafür den allgemeinen Begriff der Unwirksamkeit gewählt. Aus denselben logischen Gründen kann man aber auch die Anfechtbarkeit nicht unter die Unwirksamkeit in weiterem Sinne rechnen, ein anfechtbares Rechtsgeschäft, das doch gültig ist, d. h. wirksam, zu den unwirksamen zählen. Der Hauptgrund aller Schwierigkeit scheint meines Erachtens darin zu liegen, daß man Anfechtbarkeit, also die subjektive Bezeichnung eines objektiven Zustandes mit diesem objektiven

[1]) Vergl. auch zu diesen Fragen Strohal, über relative Unwirksamkeit S. 12 und Crome a. a. O. S. 350.

[2]) Das ist der Fall bei einer Veräußerung gegen ein zum Schutze einer bestimmten Person bestehendes Veräußerungsverbot (§ 135, BGB.), sowie bei einer Verfügung des Gemeinschuldners nach Eröffnung des Konkurses (§ 7, K. O.)

[3]) Leonhard, a. a. O. S. 113, Hölder, a. a. O. S. 302; Crome, a. a. O. S. 346.

[4]) Abgedruckt bei Markwald, a. a. O. S. 21. Vergl. auch Jacobi, a. a. O. S. 86.

Zustande beständig verwechselt. Alles ist klar, sobald man nur von einem anfechtbaren Rechtsgeschäft spricht. Das ist gültig. Also kann der Begriff Anfechtbarkeit nichts von Ungültigkeit enthalten. Was schließlich die Bezeichnung „schwebende Nichtigkeit" angeht, so scheint sie mir nicht der adäquate Ausdruck dieses Verhältnisses zu sein. Ich schließe mich den Ausführungen von Seligmann[1]) an. Juristisch konstruierbar ist dieser Schwebezustand nicht. Das Geschäft ist entweder gültig oder ungültig. Einen selbständigen Zwischenzustand gibt es nicht. Die Gültigkeit dauert eben genau so lange, bis die Ungültigkeit eintritt, kann also nicht schweben. Das einzigste, was man in Bezug auf das objektive Geschäft mit dem unglücklichen Ausdruck „schwebend" bezeichnen könnte, ist ein völlig außerhalb der Geschäftstatbestände liegender, abstrakter Begriff, den man schwerlich in eine faßliche Form bringen kann. Es wäre dies etwa „das Schicksal" oder „die Frage nach Gültigkeit oder Ungültigkeit" oder die „Antwort" auf diese Frage. Aber auch der Mangel schwebt nicht. Er besteht bis zu dem Momente, wo er vernichtet wird. Das einzige, was sich in einem Schwebezustand befinden kann, ist der subjektive Wille des Anfechtungsberechtigten, und auch dieser nur bis zu dem Zeitpunkt, wo er sich erkennbar in einer Erklärung ausgeprägt hat. Zur Not kann man auch noch die Zeit zwischen dem Bewußtwerden des Mangels und der Anfechtung oder Bestätigung als schwebend bezeichnen, aber auch diese nur, falls wirklich eine der beiden Erklärungen erfolgt, wenn sie also von dem subjektiven Willen abhängig war.

Das anfechtbare Rechtsgeschäft steht unter einer auflösenden Gesetzesbedingung oder, genauer gesagt, unter einer gesetzlichen Potestativ-Resolutivbedingung. Das anfechtbare Rechtsgeschäft unterscheidet sich aber von dem auflösend bedingten, denn das letztere hört auf zu existieren auf Grund der Wirkung eines Parteiwillens, das anfechtbare Rechtsgeschäft aber geht sozusagen an sich selber zugrunde, und die anfechtbare Willenserklärung der Parteien wird durch sein Wesen bestimmt. „Dort war, wie Fontheim a. a. O. S. 39 sagt, ein unbedingtes Rechtsgeschäft gewollt, und ein resolutiv bedingtes tritt

[1]) Seligmann, a. a. O. S. 31, ff.

ein, hier wird erreicht, was gewollt war." Gradenwitz drückt das a. a. O. S. 79 sehr treffend aus, wenn er sagt, daß das anfechtbare Rechtsgeschäft pathologisch die Eigenschaften hat, die physiologisch das auflösend Bedingte ausmachen.

Vergleiche auch Kohler in der Zeitschrift für deutschen Zivilprozeß, Bd. 29, S. 17 und Endemann, a. a. O. Bd. I. S. 371, Anm. 4.

Aus dem Gesagten ergibt sich: Anfechtbarkeit ist der „Gefechtszustand,[1]) in dem ein mit Mängeln behaftetes Rechtsgeschäft sich befindet. Es braucht aber nicht angefochten zu werden. „Bestätigung und Ablauf der Anfechtungsfrist sind die Rechtsmittel zur Beilegung des Streites, zur Herstellung eines dauernden Friedenszustandes: „der Unanfechtbarkeit".[2])"

---

[1]) Seligmann, a. a. O. S. 37.
[2]) Vergl. Seligmann, a. a. O. S. 37.

II. Ausführung.

Die Anfechtung.

§ 2.

a) Ihre rechtliche Grundlage, das Anfechtungsrecht.

Aus der Anfechtbarkeit entsteht zur Ausgleichung der zu Unrecht entstandenen Wirkungen ein Recht, welches die Kraft hat, das Unheil verbreitende, kranke Rechtsgeschäft zu töten, ja auch alle Wirkungen, die es in seinem kranken Leben hervorrief, als ebenfalls krank zu vernichten, ja, es vermag sogar Rechte, die infolge einer Einwirkung dieses kranken Rechtsgeschäfts untergegangen sind, wieder in das Leben zurückzurufen. Eine große Kraft also, eine völlige Neuformungs- und Umbildungskraft ist diesem Recht von dem Gesetzeswillen in Verfolg des Lebensprinzips, daß nur das Wahre und Starke, d. i. alles Gesunde, Lebens- und Zeugungsrecht besitzen soll, verliehen worden. Um die Untersuchung des Charakters dieses Rechts zu erleichtern, wollen wir zuerst die Frage prüfen, unter welche Gruppe der Privatrechte sich dieses Recht eingliedern läßt, so daß mit der Charakterisierung einer ganzen Gruppe zugleich das Anfechtungsrecht uns seinen juristischen Charakter offenbaren müßte.

Über das Wesen des subjektiven Rechtes herrscht Streit. Nach der von Hegel begründeten, noch herrschenden Auffassung ist der Inhalt des subjektiven Rechts eine durch das objektive Recht gewährte Willensmacht [1]) Eine andere Ansicht vertreten Jhering und Dernburg. Auf diese berühmte Streitfrage näher einzugehen, ist aber hier nicht der Ort und würde den Rahmen des gestellten Themas weit überschreiten. Die subjektiven Rechte — es handelt sich hier natürlich um Privatrechte — sind verschieden je nach der Ausübungsmöglichkeit des Berechtigten. Zwei Gegensätze spielen hier eine

[1]) Windscheid, a. a. O. Bd. I § 37: Recht ist eine von der Rechtsordnung verliehene Willensmacht oder Willensherrschaft.

sehr große Rolle, nämlich zwischen den absoluten und den relativen Rechten. Diesen Gegensatz charakterisiert Biermann[1]) sehr klar:

Der Rechtssatz, auf dem die absoluten Rechte beruhen, enthält zugleich ein Störungsverbot für jeden, den es angeht, der Rechtssatz, der das relative Recht gewährt, nur einen Leistungsbefehl an einen bestimmten Schuldner. Die den absoluten Rechten entsprechenden Pflichten gehen stets auf ein Unterlassen, die den relativen Rechten entsprechenden auf ein Tun oder ein Unterlassen. Die absoluten Rechte sind die Quellen einer unbestimmten Anzahl von Ansprüchen, die relativen sind wenigstens zunächst nur Ansprüche gegen bestimmte Verpflichtete. Um sich den Unterschied zwischen beiden Arten von Anspruchsrechten zu veranschaulichen, genügt es, sich einerseits das Eigentum, andererseits sich etwa das Recht des Vermieters auf Zahlung des Mietzinses zu vergegenwärtigen.

Die absoluten Rechte betreffen die Beziehungen einer Person zu einem Rechtsobjekt und ihr Essentiale bildet die absolute Herrschaft über dies betreffende Rechtsobjekt und das Recht des Sich-Wehren-Dürfens gegen jegliche diese absolute Herrschaft beeinträchtigende Störung von seiten eines Nichtberechtigten. Daher haben diese Rechte auch den Namen Darfrechte.

Die relativen Rechte sind, wie Biermann a. a. O. sagt, mit den Forderungen identisch. Bei ihnen fehlt ein Rechtsobjekt, denn sie regeln nur die Beziehungen von Person zu Person. Als Objekt käme also nur der Wille des Schuldners in Betracht. Der Wille eines Menschen kann aber nicht der Herrschaft eines andern unterworfen sein; der Schuldner ist dem Gläubiger nur verpflichtet. Daher haben diese Rechte auch den Namen Sollrechte.

Außer diesen beiden Gattungen von Rechten findet sich aber noch eine Rechtsart, deren Hauptmerkmale nicht denen der oben genannten gleichen. Sie sind nicht die Quelle von Ansprüchen, wie die absoluten Rechte, sie sind auch nicht selber Ansprüche, wie die relativen Rechte, sie gewähren vielmehr die Möglichkeit, eine von jedem zu achtende Rechtswirkung zu veranlassen und ihre Essentiale bildet die Macht, eine Rechtsbeziehung durch Aufhebung, Abänderung

[1]) a. a. O. S. 102.

oder Begründung neu gestalten zu können. Dem Gesetzgeber stehen zwei Formen zu Gebote, ein Recht auf Herbeiführung einer Rechtswirkung zu verleihen, entweder durch Gewährung eines Anspruchs, wo dann auch der Verpflichtete zur Herbeiführung des Erfolges mit tätig sein muß,[1]) oder es genügt schon eine einseitige Willenserklärung des Berechtigten, um eine Änderung der bestehenden Rechtsverhältnisse herbeizuführen. Diese zweite Form sind die hier in Frage stehenden Rechte. Sie sind, wie Fontheim a. a. O. ihr Wesen treffend charakterisiert, „von ganz anderer Art, als die übrigen Rechte, weil nur bei jenen der Rechtssphäre des Berechtigten etwas hinzugefügt wird. Dies wird dadurch möglich, daß sich der Gesetzgeber ausschaltet. Es sind keine Darfrechte, weil die fraglichen Rechte ein „Nicht-Dürfen" begrifflich ausschließen. Von einem „Nicht-Dürfen" kann nur in Hinsicht auf diejenigen Handlungen gesprochen werden, die, obwohl möglich vorzunehmen, der Gesetzgeber aus irgend welchen rechtspolitischen Gründen verbietet. Wo man verbietet, muß man auch erlauben können. Hier handelt es sich aber um Rechte, deren Ausübungsmöglichkeit erst verliehen werden soll, die nicht schon vorher für den Berechtigten besteht. Man sagt, das Wesen dieser Rechte bestehe in einem „rechtlichen Können." Wie wir oben sahen, bildet das Essentiale dieser Rechte die Macht, eine Rechtsbeziehung durch Aufhebung, Änderung oder Begründung neu gestalten zu können. Die zu diesem Zweck abgegebene Willenserklärung stellt sich also dar als eine rechtsgestaltende Tatsache. Rechtsgestaltung ist der Inhalt dieser Rechte. Seckel hat — auf den Inhalt dieser Rechte bezugnehmend — für sie die Bezeichnung „Gestaltungsrechte" gewählt, während Zitelmann[2]) — auf ihr Wesen hinweisend — den Ausdruck „Rechte des rechtlichen Könnens" einführte. Obwohl sich das Reichsgericht[3]) diesen Ausdruck zu eigen gemacht hat, scheint mir der Seckelsche seiner Einfachheit wegen dem schwerfälligeren Zitelmannschen gegenüber den Vorzug zu verdienen.

[1]) Handelt es sich z. B. um einen Vertragsschluß, so hat der Berechtigte einen Anspruch auf Abgabe einer Willenserklärung. Vergl. Fontheim a. a. O. S. 8.

[2]) a. a. O. S. 45.

[3]) ERG. i. Zivils. Bd. 56, S. 424.

Das Anfechtungsrecht läßt sich zweifellos nur dieser dritten Gruppe eingliedern. Denn die in ihm, oben erwähnte, verliehene Macht ist verschieden von der, wie sie das Dürfen bei den absoluten Rechten gibt oder bei den relativen Rechten dem Sollen des Verpflichteten entspricht. Ihre Macht wird dadurch, daß sie eine Wandlung des Bestehenden herbeiführt, zu einer rechtlichen Realität und ihr Inhalt bildet „ein rechtliches Können der berechtigten Person." [1])

Es gibt auch eine große Anzahl juristischer Schriftsteller, welche den Begriff der Gestaltungsrechte überhaupt ablehnen und nur die absoluten und relativen als wirkliche subjektive Rechte gelten lassen. „Demgegenüber, sagt Biermann [2]) mit Recht, kann ja gewiß eingeräumt werden, daß es zweifelhaft ist, in welchem Umfange Gestaltungsrechte anzuerkennen sind, aber Vorkaufs-, Wiederkaufs-, Rücktritts-, Anfechtungs-, Scheidungsrechte, das jus offerendi dinglich Berechtigter nicht als Rechte anzuerkennen, erscheint doch wirklich nicht als angängig."

Es ist also nicht nötig, die juristische Natur des Anfechtungsrechtes aus ihm selber und der Summe seiner Wirkungen zu konstruieren, sondern durch eine Charakterisierung der Gestaltungsrechte erschließt sich uns auch die Natur dieses Rechtes.

Je nach ihrer Wirkung kann man die Gestaltungsrechte einteilen in Begründungs-, Änderungs- und Aufhebungsrechte. Zu den ersteren gehören z. B. das Vorkaufsrecht, das Wiederkaufsrecht, das Enteignungsrecht. Zu der zweiten Gruppe von Rechten, welche eine Macht über den Inhalt derjenigen Rechtsverhältnisse gewähren, in die sie eingreifen, indem sie auf diesen Inhalt in irgend einer Weise verändernd einwirken, gehören z. B. das Recht aus § 249 Naturalrestitution statt Geld zu verlangen; ferner das Wahlrecht (§ 262). Zu den Aufhebungsrechten schließlich gehören z. B. das Anfechtungsrecht (§ 142) und Aufrechnungsrecht (§ 389). Ein Mangel dieser Einteilung liegt, wie Müller [3]) richtig bemerkt, darin, daß die Geltendmachung bisweilen gleichzeitig Rechte aufhebt und neue begründet. Seckel teilt diese Rechte nach der betroffenen Rechtssphäre ein in

[1]) Zitelmann, Internationales Privatrecht, II. 1. S. 35.
[2]) a. a. O. S. 107.
[3]) Müller, a. a. O. S. 17.

„Eigengestaltungsrechte", die unmittelbar nur die eigene Rechtssphäre des Berechtigten berühren und „Eingriffsrechte", welche auch fremde Rechtssphären unmittelbar berühren. Danach ist das Anfechtungsrecht ein rechtsaufhebendes Eingriffsgestaltungsrecht.

Das Wesen des Gestaltungsrechtes liegt in der dem Berechtigten gewährten Machtbefugnis, eine günstige Rechtswirkung herbeizuführen, oder eine ungünstige hindern zu können. Es findet hier keine Willensbestimmung statt, und es entsteht auch keine absolute Herrschaft. „Nur die absoluten und relativen Rechte erzeugen Ansprüche und erschöpfen sich in Ansprüchen, die Gestaltungsrechte sind dagegen Rechte ohne Ansprüche. Sie gewähren dem Berechtigten nur die Befugnis, durch eigene Handlung ein Rechtsverhältnis hervorzurufen." [1]) Ebenso sagt Fontheim [2]), Gestaltungsrecht und Anspruch haben höchstens darin Ähnlichkeit, daß sie in allen Teilen des Rechts in die Erscheinung treten, sich innerhalb aller Rechtsverhältnisse finden. Der Anspruch richtet sich stets gegen eine bestimmte Person. Er ist das Recht auf Unterwerfung eines fremden Willens und bezeichnet insofern den Inhalt des Rechts. Das Gestaltungsrecht verpflichtet niemanden zu einem Tun oder Unterlassen; es ermangelt des Rechtsobjekts und ist deshalb kein Herrschaftsrecht. Sein Inhalt ist aber die Macht zur Gestaltung desjenigen juristischen Tatbestandes, aus welchem die Begründung, Veränderung oder Aufhebung eines Herrschaftsrechts entspringt.

Die Ausübung des Gestaltungsrechtes geschieht gewöhnlich durch rechtsgeschäftliche Erklärung. Dieselbe ist fast immer empfangsbedürftig und öfters vor einer Behörde abzugeben [3]) Ob die Erklärung formlos sein darf oder nicht, ob sie allein genügt, oder ob ein Staatsakt dazu kommen muß (wie z. B. bei der Enteignung) ist dabei gleichgültig. In letzteren Fällen wird die Willenserklärung zu Teil-Tatbestand. Nötig ist freilich, wie Zitelmann [4]) sagt, daß die Tätigkeit der Behörde, falls das Recht tatsächlich vorhanden ist, erfolgen muß und nicht aus Gründen der Zweckmäßigkeit ver-

[1]) Matthiaß, a. a. O. S. 29.
[2]) Fontheim, a. a. O. S. 22.
[3]) Vergl. §§ 1342, 1597, 2081.
[4]) Zitelmann, Bd. II, 1, Internationales Privatrecht, S. 44.

sagt werden darf; denn andernfalls hätte der Wille des Berechtigten nicht mehr die ausschlaggebende Bedeutung. [1]).

§ 3.

b) Der Anfechtungsakt.

Zuerst ist die juristische Natur des Anfechtungsaktes zu prüfen, d. h. es ist zu entscheiden, ob er sich darstellt als ein Rechtsgeschäft oder als eine bloße Rechtshandlung.

Über den Unterschied zwischen Rechtsgeschäft und Rechtshandlung steht in Abschnitt II, Tit 2 p. 4 eines Entwurfes eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, herausgegeben von Dr. Gebhard: Der Unterschied zwischen Rechtsgeschäft und Rechtshandlung besteht darin, daß bei dem Rechtsgeschäft das eintritt, was die Parteien gewollt haben, während bei der Rechtshandlung schon ein Erfolg eintritt, gleichgültig ob er gewollt ist oder nicht.

Von diesem Satz aus läßt sich die Frage entscheiden.

Handlung ist ein Verhalten, das auf bewußten Willensakt zurückführt. Die Handlung ist entweder eine rechtlich bedeutungslose oder eine rechtlich erhebliche, juristische Handlung. Eine solche liegt vor, wenn das Recht um deswillen, weil sie eine bewußt gewollte ist, Rechtswirkungen mit ihr verbindet. [2]) Ein Rechtsgeschäft liegt vor, wenn zu der bewußt gewollten Handlung noch das bewußte Herbeiführenwollen einer Rechtswirkung hinzukommt. „Zu den bloßen Rechtshandlungen gehören z. B. auch die Handlungen, welche lediglich dazu bestimmt sind, eine Vorstellung in einem anderen hervorzurufen, wie Mitteilungen, Anforderungen, Anzeigen. Nur dann gehören diese Mitteilungen hierher, wenn das Gesetz verlangt, daß die Kenntnis beim Empfänger gerade durch die Handlung vermittelt wird. Ist das der Fall, so muß der Anzeigende die Erklärungshandlung wollen und auch die Wirkung der Vorstellung bei dem Empfänger, dagegen nicht die Rechtswirkung." [3]) Dies aber beabsichtigt gerade der Anfechtende mit seiner Erklärung gegenüber dem Anfechtungsgegner. Wir haben es also hier nicht mit einer bloßen Rechtshandlung zu tun, sondern mit einem Rechtsgeschäft.

[1]) a. M. Seckel, a. a. O. S. 249.
[2]) Matthiaß, a. a. O. S. 87.
[3]) Matthiaß, a. a. O. S. 88.

Das BGB. hat im Gegensatz zum gemeinen Recht, welches nur die Anfechtung als prozessualen Akt kannte,[1]) als leitenden Grundsatz die formlose Anfechtung aufgestellt. Demgemäß sagt § 143 Abs. 1: Die Anfechtung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Anfechtungsgegner. Das BGB. vertritt mit Recht den Standpunkt, daß mit Beibehaltung der prozessualen Anfechtungsform die Ausübung der Anfechtung damit ohne Not erschwert würde.[2]) [3]) Damit ist aber die prozessuale Anfechtung keineswegs ausgeschlossen. Wird nämlich gegen den Anfechtungsberechtigten ein anfechtbarer Anspruch geltend gemacht, so kann er seine Anfechtung durch eine Einrede geltend machen. Dies ist aber nicht etwa eine materielle Einrede, denn die Anfechtungserklärung ist stets ein Rechtsgeschäft. Es drängen sich hier zwei Handlungen zusammen: die Anfechtungserklärung, wodurch das Geschäft umgestoßen wird und die hierauf sich gründende rechtsverneinende Einrede.[4])

Diese letztgenannte prozessuale Einrede ist aber verschieden von der materiellen; letztere richtet sich gegen den Klagegrund, den Anspruch, während unter prozessualer Einrede in der ZPO. alle zur bloßen Zurückweisung des Anspruchs des Klägers vorgebrachten Behauptungen des Beklagten verstanden werden.

Die materielle Einrede gehört zwar auch zu den Gestaltungsrechten,[5]) jedoch bestehen zwischen dieser Einrede und dem Anfechtungsrechte wesentliche Unterschiede. Die Einrede kann nur im Prozeß,[6]) die Anfechtungserklärung auch sonst vorgebracht werden. Die Einrede ist widerruflich, die Anfechtung unwiderruflich. Die Einrede richtet sich nur gegen die Geltendmachung, die Anfechtung nur gegen

---

[1]) a. M. Mittels a. a. O. S. 113.

[2]) Motive I, 220, 221.

[3]) Formvorschriften für die Anfechtung: bei der Annahme und Ausschlagung der Erbschaft § 1955, des Erbvertrages § 2282, der Eheschließung die §§ 1341 ff., der Anerkennung der Ehelichkeit § 1599.

[4]) A. M. Walsmann a. a. O. S. 150, welcher auf Grund seiner Anschauung von der Einheitlichkeit des prozessualen Anfechtungsaktes zu der Konsequenz der Widerruflichkeit der Anfechtungserklärung kommt, was meines Erachtens unmöglich ist.

[5]) Vgl. Matthiaß, a. a. O. S. 165; Zitelmann, Allgemeiner Teil S. 28 ff., a. M. Fontheim, S. 25.

[6]) Die Ansicht, daß die Einrede auch außergerichtlich geltend gemacht werden kann, vertreten u. a. Crome, Hölder a. a. O. S. 406 ff. und Langheineken, a. a. O. S. 341 ff.

den Anspruch selber [1]) und aus einer Anfechtbarkeit kann regelmäßig nie eine Einrede entstehen. [2]) [3])

Wie wir oben sahen, ist die Anfechtungserklärung [4]) nicht eine bloße Rechtshandlung, sondern ein rechtsgeschäftlicher Akt. Wenn die Äußerung nicht auf Entkräftung des anfechtbaren Rechtsgeschäfts gerichtet wäre, als Zweck also nicht eine Änderung rechtlicher Verhältnisse verfolgte, dann wäre es eine bloße Rechtshandlung, dann wäre es aber auch keine Anfechtung, in deren Wesen es liegt, wie wir sahen, rechtsgestaltend zu wirken. Die Anfechtungserklärung ist ein einseitiges Rechtsgeschäft, denn die Erklärung des Anfechtungsberechtigten genügt schon zur Herbeiführung der Wirkung. Eine Tätigkeit des Gegners ist nicht nötig. Da die Erklärung gegenüber dem Anfechtungsgegner abgegeben werden muß, so stellt sie sich als eine empfangsbedürftige dar. Es gelten also die allgemeinen Regeln über empfangsbedürftige Willenserklärungen. [5]) Unter Anwesenden sind solche empfangsbedürftige Willenserklärungen wirksam in dem Augenblick, wo der Empfänger sie vernommen hat. Anders unter Abwesenden. Hier gilt gemäß § 130 Abs. 1 Satz 1 BGB. die Empfangstheorie, d. h. die Erklärung wird wirksam in dem Augenblick, in welchem sie dem Empfänger „zugeht". Gemäß § 131 gilt sie als zugegangen, wenn sie der Empfangsberechtigte erhalten hat. Bei Geschäftsunfähigen ist der gesetzliche Vertreter zur Entgegennahme berechtigt, Ausnahme § 131 Abs. 2. Ferner kann die Anfechtungserklärung durch einen Vertreter abgegeben und entgegengenommen werden. Aus allem ergibt sich also: Die Anfechtungserklärung ist ein einseitiges, empfangsbedürftiges, regelmäßig formloses und vom Moment des Zugehens an unwiderrufliches Rechtsgeschäft. [6]) [7]) Bedenken hat hier die Frage über das Verhältnis vom

[1]) Vergl. Langheineken, a. a. O. S. 340 ff.; Seckel a. a. O. S. 216.

[2]) Ausgenommen in den vom Gesetz besonders bestimmten Fällen der §§ 2083 und 770. Vergl. Langheineken, a. a. O. 317 ff.; Crome, a. a. O. S. 183, Anm. 4; Dernburg, a. a. O. Bd. II 2, S. 399.

[3]) Grundsätzlich a. M. sind Hellwig und Hölder. Vergl. dagegen die Ausführungen von Fontheim, a. a. O. S. 41 ff. und Lieven a. a. O. S. 44 ff.

[4]) Es ist nicht notwendig, den Ausdruck „Anfechtung" zu gebrauchen. Es genügt, wenn sich aus der Erklärung der Anfechtungswille des Erklärenden ergibt. (Entsch. R. G. i. Zivils. Bd. 48, S. 221.)

[5]) Vergl. hierzu die ausführliche Darstellung von Rhodovi a. a. O.

[6]) Auch die Anfechtungserklärung kann anfechtbar sein. Vgl. Neumann, a. a. O. zu § 143, Note 1.

[7]) Vgl. Motive I S. 220.

Rechtsgeschäft und Willenserklärung erregt. § 123 Abs. 1 sagt: Wer zur Abgabe einer Willenserklärung durch arglistige Täuschung oder widerrechtlich durch Drohung bestimmt worden ist, kann die Erklärung anfechten. § 142 sagt: Wird ein anfechtbares Rechtsgeschäft angefochten, so ist es als von Anfang an nichtig anzusehen. Im § 123 ist es eine Willenserklärung, hier ein Rechtsgeschäft, das angefochten wird. Ist das nun dasselbe oder hat das Gesetz in bewußter Absicht zwei Begriffe eingeführt? Savigny, Windscheid, Dernburg u. a. vertreten die Ansicht von der Identität von Willenserklärung und Rechtsgeschäft, wie auch in den Motiven Willenserklärung und Rechtsgeschäft gleichgesetzt werden. In den Motiven Bd. I S. 126 heißt es:

Rechtsgeschäft im Sinne des Entwurfs ist eine Privat-Willenserklärung gerichtet auf die Hervorbringung eines rechtlichen Erfolges, welcher nach der Rechtsordnung deswegen eintritt, weil er gewollt ist. Das Wesen des Rechtsgeschäfts wird darin gefunden, daß ein auf die Hervorbringung rechtlicher Wirkungen gerichteter Wille sich betätigt, und daß der Spruch der Rechtsordnung in Anerkennung dieses Willens die gewollte rechtliche Gestaltung in der Rechtswelt verwirklicht.

Unter Willenserklärung wird die rechtsgeschäftliche Willenserklärung verstanden. Die Ausdrücke Willenserklärung und Rechtsgeschäft sind der Regel nach als gleichbedeutend gebraucht. Der erstere Ausdruck ist namentlich da gewählt, wo die Willensäußerung als solche im Vordergrunde steht, oder wo zugleich der Fall getroffen werden soll, daß eine Willenserklärung nur als ein Bestandteil eines rechtsgeschäftlichen Tatbestandes in Frage kommt. Sehr viele Schriftsteller[1]) aber vertreten einen anderen Standpunkt, den auch ich für den richtigen halte. Daß zum Tatbestand eines Rechtsgeschäftes eine Willenserklärung gehört, ist selbstverständlich, jedoch ist diese Verbindung nicht derart, daß man beide Begriffe identifizieren könnte. Denn es gibt doch sehr viele Rechtsgeschäfte, die aus mehr als nur einer Willenserklärung bestehen und zu deren Tatbestand auch noch andere Tatbestandmomente nötig sind (z. B. bei den Realkontrakten).

[1]) Vgl. Matthiaß, a. a. O. S. 88, Becker a. a. O. § 89; Hellmann, a. a. O. S. 413 ff. und Isay a. a. O.

Wenn Matthiaß [1]) das Rechtsgeschäft definiert als einen Tatbestand, zu dessen Elemente notwendig eine Willenserklärung gehört, so ergibt sich, daß eben mehrere Elemente zusammen erst den Tatbestand eines Rechtsgeschäftes ausmachen, [2]) und dies gilt, wie Fontheim [3]) richtig bemerkt, auch für die einseitigen Rechtsgeschäfte. „Auch in der Identifizierung von einseitigen Rechtsgeschäften und Willenserklärungen würde ein logisch-juristischer Fehler liegen. Es ist dies eine ähnliche Verwechslung, wie die Römer sie begingen, wenn sie die Vermögensbestandteile in res corporales und res incorporales teilten. Wie hier das Eigentumsrecht an der körperlichen Sache diese Sache wie ein Kleid umgibt, sie total erfaßt, so geht dort die Willenserklärung in dem Rechtsgeschäft völlig auf. Alle Rechtsgeschäfte *bestehen* in der Willenserklärung mindestens einer Person, aber nicht alle Willenserklärungen *sind* Rechtsgeschäfte." Da es nun im Wesen der Anfechtung liegt, daß sie dem Gegner zugehen muß, so besteht die Anfechtungserklärung nicht aus der bloßen Willenserklärung, sondern es kommt die Tatsache des Zugehens hinzu.

Anfechtungsberechtigter nach dem BGB. ist derjenige, der die mangelhafte Erklärung abgab. [4]) Dies läßt sich allerdings nur aus der Summe der Einzelvorschriften als Regel abstrahieren; das Gesetz selbst sagt im allgemeinen nichts über die Anfechtungsbefugnis. Regelmäßig wird sie demjenigen zustehen, der das anfechtbare Rechtsgeschäft vorgenommen hat, so in den Fällen der §§ 119 und 123, nur ganz selten ist auch ein Dritter anfechtungsberechtigt. (Vergl. §§ 318, 2080, 2341.) Das Anfechtungsrecht geht auf den Erben über. [5]) Die Anfechtung kann, wie oben erwähnt, auch von einem Stellvertreter abgegeben werden. Sie kann auch im Prozeß durch den Prozeßbevollmächtigten und zwar ohne besondere Vollmacht erfolgen. [6]) Im

[1]) Matthiaß, a. a. O. S. 122.

[2]) Die Beweisführung von Seligmann, a. a. O. S. 28, daß in den Worten „von Anfang an" der Gesetzgeber die Anfechtung auf den Kern des Rechtsgeschäfts, auf die Willenserklärung, zurückleiten wolle und dadurch die völlige Identität von Willenserklärung und Rechtsgeschäft bewiesen sei, halte ich für eine willkürliche Auslegung des Gesetzes zu Gunsten seiner Anschauung.

[3]) Fontheim, a. a. O. S. 33.

[4]) Matthiaß, a. a. O. S. 122.

[5]) Vgl. Hölder, a. a. O. zu § 143, Note 1 a, Planck, zu § 143, Note 2.

[6]) Vgl. Neumann, a. a. O. zu § 142, Note 1 a und die Ausführungen von Seligmann a. a. O. S. 58 ff.; a. M. Steger a. a. O. S. 55. Vgl. auch R. G. 49, 392, 50, 143 f.

Zweifel über die Anfechtbarkeit des betreffenden Rechtsgeschäfts und die Anfechtungsberechtigung hat jeder, der ein rechtliches Interesse hat, das Recht, sich durch Feststellungsklage gemäß § 256 ZPO. Klarheit zu verschaffen.[1]) Derjenige, demgegenüber die Anfechtung erklärt werden muß, ist der Anfechtungsgegner. Über ihn hat das BGB. genaue Bestimmungen getroffen (§ 143 Abs. 2—4). Der Anfechtungsgegner ist ein verschiedener, je nach der Art des angefochtenen Rechtsgeschäfts. Bei den Verträgen und einseitig empfangsbedürftigen Willenserklärungen ist der Anfechtungsgegner „der andere Teil", der Adressat, „auch dann, wenn von diesem wieder ein Dritter erworben hätte".[2])[3]) Stirbt der Anfechtungsgegner, so tritt sein Erbe an seine Stelle, da der Tod des Gegners für den Berechtigten nicht den Verlust des Rechtes zur Folge haben darf. Dies gilt aber nicht für den Sondernachfolger. In den Motiven Bd. I. S. 221 heißt es nämlich: „Wenn gewisse Zweckmäßigkeitsrücksichten dafür sprechen, die Ausübung der Anfechtung auch gegenüber anderen Personen, insbesondere den etwaigen Sondernachfolgern, zu gestatten, so müssen diese Rücksichten vor der Erwägung zurücktreten, daß eine solche Gestattung von einer Gefährdung der Rechtslage des Erklärungsempfängers nicht frei gehalten werden könnte. Der letztere hat, auch wenn der Gegenstand des anfechtbaren Rechtsgeschäfts in der Hand eines Dritten sich befindet, wegen der in der Regel ihn treffenden Gewährleistungspflicht ein wesentliches Interesse daran, sofortige „Kenntnis von der erforderlichen Anfechtung zu erhalten". Im Falle der durch einen Dritten verübten Täuschung ist der Gegner derjenige, welcher aus dem Vertrage unmittelbar ein Recht erworben hat (§§ 123, Abs. 2, 1342, Abs. 1, 2281, 2156, 2192).[4]) Bei mehreren Anfechtungsberechtigten und Gegnern wirkt die jedem von ihnen zustehende Anfechtung, die sich auch gegen jeden richtet, nur gegen jeden Einzelnen.[5]) War nun das Rechtsgeschäft gegenüber einem andern oder einer Behörde vorzunehmen, und ist es

[1]) Vgl. Planck, a. a. O. zu § 143 Note 2.
[2]) Vgl. Matthiaß, a. a. O. S. 123.
[3]) Vgl. Protokolle, Bd. I, S. 271. Motive, Bd. I, S. 221.
[4]) Matthiaß, a. a. O. S. 122; vergl. auch Leonhard a. a. O. S. 525, Planck a. a. O. S. 194. Vgl. Biermann a. a. O. S. 251.
[5]) Matthiaß, a. a. O. S. 122; vgl. auch Hölder a. a. O. S. 318.

der Behörde gegenüber abgegeben worden, so ist doch Anfechtungsgegner die Privatperson (§ 143, Abs. 3, Satz 2). Die Anfechtung einer vor der Behörde abgegebenen Erklärung erfolgt gegenüber dieser Behörde oder dem gegenüber, zu dessen Gunsten sie abgegeben worden war. Die Behörde ist nur dann Anfechtungsgegner, wenn die Erklärung ihr gegenüber abgegeben werden muß.

Etwas anderes gilt für einseitig nicht empfangsbedürftige Rechtsgeschäfte, z. B. Auslobung. Da ist, § 143 Abs. 4 Satz 1, Anfechtungsgegner jeder, der auf Grund des Rechtsgeschäfts unmittelbar einen rechtlichen Vorteil erlangt hat, so kann nach § 143, Abs. 4, Satz 2, die Erklärung, falls sie gegenüber einer Behörde abgegeben war, auch dieser gegenüber angefochten werden. Diese Anfechtung wirkt gegen alle, jedoch soll die Behörde die Anfechtung demjenigen mitteilen, welcher durch das Rechtsgeschäft unmittelbar betroffen ist (143, Abs. 4, Satz 4).[1])

§ 4.

c) Ihre Wirkung.

Wie ich oben gesagt habe, steht das anfechtbare Rechtsgeschäft vor der Anfechtung unter einer auflösenden Geschäftsbedingung. In Verfolg dieser Anschauung bestimmt § 142, Abs. 1: Wird ein anfechtbares Rechtsgeschäft angefochten, so ist es als von Anfang an nichtig anzusehen. Die Wirkung der Anfechtung besteht also darin, daß die angefochtene Willenserklärung, damit also auch das Rechtsgeschäft, so angesehen werden, als wären sie von Anfang an nichtig gewesen. Das Rechtsgeschäft ist von jetzt ab für alle Zeit tot. Es hatte von seiner Entstehung bis zur Anfechtung rechtsgültig gelebt und hatte die Fähigkeit, Rechtswirkungen zu erzeugen; auch diese sind von jetzt ab so anzusehen, als wären sie nie entstanden. Es tritt also nachträgliche Vernichtung mit allseitig rückwärts wirkender Kraft ein.

Unter den Parteien wird der frühere Zustand wieder hergestellt.[3]) Die Anfechtung erstreckt sich auch auf die etwaigen Nebenrechte wie Pfand oder Bürgschaft. Eine zedierte Forderung gilt

---

[1]) Matthiaß, a. a. O. S. 122.
[2]) Müller, a. a. O. S. 28.
[3]) Steger, a. a. O. S. 65.

nach wirksam erfolgter Anfechtung als nicht zediert. Ebenso fällt anfechtbar übertragenes Eigentum an einer Sache nach erfolgter Anfechtung, ohne der Rückübertragung zu bedürfen, an den Veräußerer zurück. Bei Grundstücken wird der Inhalt des Grundbuches durch die Anfechtung unrichtig und es kann daher Berichtigung (§§ 894 ff. BGB.) oder Eintragung eines Widerspruchs (§ 899 BGB.) verlangt werden. Gemäß §§ 812 ff. haben sich die Parteien auch die Bereicherung herauszugeben. Bei einer Anfechtung wegen unerlaubter Handlung stehen dem Verletzten auch die Ansprüche aus § 823 ff. zu. „Er kann von der Anfechtung Abstand nehmen, und nur den Schadenersatzanspruch geltend machen. Er kann aber auch durch Erhebung des Ersatzanspruchs die Vernichtung des Geschäfts verlangen. Dies ist namentlich dann von praktischer Bedeutung, wenn die für die Anfechtung vorgeschriebenen Fristen unbenutzt verstrichen sind, der Ersatzanspruch aber noch nicht verjährt ist." [1])

Die Wirkung der Anfechtung ist eine dingliche, d. h. sie gilt nicht nur im Verhältnis der Parteien, also obligatorisch, zueinander, [2]) sondern auch jedem Dritten gegenüber. [3]) Dabei wird zumeist der Dritte der Geschädigte sein. Es gilt aber: „Dritte, [4]) die auf Grund des anfechtbaren Geschäftes einen Rechtserwerb gemacht haben, genießen den Schutz des guten Glaubens. Kenntnis oder Kennenmüssen der Anfechtbarkeit steht der Kenntnis oder dem Kennenmüssen der Nichtigkeit gleich." [5]) [6])

Teilweise Nichtigkeit und Anfechtbarkeit können auch eintreten, so daß ein Teil des Rechtsgeschäftes bestehen bleibt. Es gilt dann § 139, wonach das ganze Geschäft nichtig sein soll, wenn nicht an-

---

[1]) Wie z. B. bei der Anfechtung der Konkursordnung und dem Anfechtungsgesetz vom 21. Juni 1879.

[2]) Motive Bd. I, S. 219.

[3]) Unter „Dritten" versteht das BGB. nicht ganz allgemein jedermann, sondern nur den, der ein rechtliches Interesse an dem betreffenden Rechtsgeschäft hat.

[4]) Darunter sind die Sondernachfolger zu verstehen. Dritte, die nicht Sondernachfolger sind, genießen diesen Schutz nur hinsichtlich des Grundbuchs und einiger besonderer Rechtsverhältnisse. Vgl. Motive I. O. 219, 220.

[5]) Vgl. Matthiaß, a. a. O. S. 123.

[6]) Beweispflicht für die mala fides hat der Anfechtungsberechtigte. Vgl. Steger, a. a. O. S. 68.

zunehmen ist, daß es auch ohne den nichtigen Teil vorgenommen sein würde. [1] [2]

Wie ich oben bereits aus Seligmann zitierte, sind Bestätigung und Ablauf der Anfechtungsfrist die Rechtsmittel, welche das anfechtbare Rechtsgeschäft zu einem unanfechtbaren machen. Bestätigung ist die Erklärung des Anfechtungsberechtigten, daß ihm das Fortleben des mangelbekleideten Rechtsgeschäfts trotz seiner Anfechtbarkeit recht ist. Die Bestätigung stellt einen Verzicht auf das Anfechtungsrecht dar und kann auch stillschweigend durch konkludente Handlung erklärt werden. Nimmt die Bestätigung auf einen bestimmten Anfechtungsgrund Bezug, so bleibt ein noch unbekannter Anfechtungsgrund dennoch bestehen. Die Erklärung, nicht anfechten zu wollen, kann ebenso wie die Anfechtungserklärung durch einen Vertreter erfolgen, [3] und bedarf nicht der für das Rechtsgeschäft bestimmten Form, da sie ein selbständiges Rechtsgeschäft ist. Die Bestätigung braucht, um wirksam zu werden, dem Gegner nicht zugegangen. [4] Geheilt wird die Anfechtbarkeit schließlich auch, wenn der Berechtigte von seinem Recht, nicht vor Ablauf der ihm in den §§ 121 bezw. 124 zur Wahrung seiner Interessen gesetzten Frist [5] Gebrauch macht.

---

[1] Ausnahmen § 265 und § 2298, Abs. I.

[2] Matthiaß, ebenda.

[3] Ausnahmen §§ 1731, 2284.

[4] Vgl. Protokolle, Bd. I, S. 274 ff. Ebenso Planck, a. a. O. zu § 144. A. M. Steger, a. a. O. S. 74.

[5] Das BGB. kennt für das Anfechtungsrecht nur die Ausschlußfristen, da das Anfechtungsrecht kein Anspruch i. e. S. ist. Das BGB. kennt aber die Verjährung nur beim Anspruch. Über die gesetzlichen Fristen ist im einzelnen Folgendes festgesetzt:

a) „Unverzüglich" d. h. ohne schuldhaftes Zögern hat die Anfechtung bei Irrtum oder unrichtiger Übermittelung zu erfolgen, wobei über den Begriff der Unverzüglichkeit die Verkehrsauffassung entscheidet. Dasselbe gilt bei der Anfechtung der von einem Dritten getroffenen Bestimmungen einer Leistung aus Vertrag (§ 318,2), Vermächtnis (§ 2156) und Auflage (§ 2192);

b) binnen 6 Wochen: bei Annahme und Ausschlagung der Erbschaft (§ 1954) und analog im Falle des § 1484;

c) binnen 6 Monaten: Anfechtung einer Ehe §§ 1339, 1350;

d) binnen 1 Jahr: bei Täuschung und Drohung.

e) Nach 30 Jahren ist jede Anfechtung ausgeschlossen.